

Sitzung vom 23. Oktober 1996

**3104. Anfrage (Rasende Experten des Strassenverkehrsamtes)**

Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, hat am 19. August 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Dem «Tages-Anzeiger» vom 17. Juli 1996 war zu entnehmen, dass 1995 zwei Prüfungsexperten des Strassenverkehrsamtes Winterthur für mehrere Monate den Führerausweis abgeben mussten. Sie waren mit ihren Motorrädern zu schnell gefahren: 150 und 200 statt 80 km/h. Trotzdem nehmen sie seit einiger Zeit wieder Prüfungen ab.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Prüfungsexperten eine wichtige Vorbildfunktion im Strassenverkehr zukommt? Wenn ja, weshalb sind die beiden Prüfungsexperten für die Abnahme von Führerprüfungen weiterhin tolerierbar?
2. Personen, die berufsmässig auf ihren Führerausweis angewiesen sind, kommen in den Genuss von Erleichterungen beim Führerausweisentzug, so auch im vorliegenden Fall. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass Personen, die berufsmässig auf den Führerausweis angewiesen sind, im Interesse der Verkehrssicherheit besonders streng behandelt werden sollen?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung des im «Tages-Anzeiger» zitierten Chefs der Prüfungsexperten, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung bis 150 und 200 statt 80 km/h mit einem Motorrad mit dem Verlust des Tempogefühls beim Gasgeben erklärt werden kann? Handelt es sich bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung in diesem Ausmass um ein Versehen?
4. Gemäss dem erwähnten Zeitungsbericht wurde von einer Entlassung oder Versetzung an eine andere Staatsstelle abgesehen. Die beiden Experten wurden mit einer Busse und einer Verwarnung bestraft. Warum können diese beiden Beamten nicht für andere Aufgaben im Strassenverkehrsamt eingesetzt werden (z.B. Abnahme von Fahrzeugprüfungen)?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Benedikt Gschwind, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Bei der Auswahl von Verkehrsexperten werden hohe Anforderungen an die Bewerber gestellt. Mittels einer psychologischen Untersuchung wird auch abgeklärt, ob die charakterlichen Eigenschaften zur Ausübung dieses Berufes vorhanden sind. Mit Recht wird erwartet, dass sich ein Verkehrsexperte im täglichen Strassenverkehr korrekt verhält. Die massive Missachtung von Geschwindigkeitslimiten durch die beiden Verkehrsexperten wurde nicht als Versehen betrachtet und führte zu einschneidenden Massnahmen. Als Folge der Widerhandlungen erfolgten neben Verurteilung und Führerausweisentzug denn auch eine zeitweilige Einstellung im Amt, verbunden mit Lohnausfall während mehrerer Monate, und eine Disziplinierung. Die beiden Experten gaben - abgesehen von der Geschwindigkeits-

missachtung, die nicht bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit erfolgte - nie Anlass zu irgendwelchen Beanstandungen. Weitergehende Massnahmen waren aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht angezeigt.

Die Dauer des Warnungsentzugs richtet sich gemäss Art. 33 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vor allem nach der Schwere des Verschuldens, dem Leumund als Motorfahrzeugführer sowie nach der beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Mit der Berücksichtigung der beruflich bedingten Massnahmeempfindlichkeit wird dem Grundsatz der Rechtsgleichheit Rechnung getragen, da jemand, der beruflich auf den Führerausweis angewiesen ist, durch ein Fahrverbot stärker betroffen ist als derjenige, der nur in der Freizeit fährt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird eine berufliche Notwendigkeit anerkannt, wenn der betroffenen Person durch den Führerausweisentzug die Ausübung des Berufes praktisch verunmöglicht wird.

Wie erwähnt haben die beiden Experten während ihrer bisherigen Tätigkeit zu keinerlei Klagen Anlass gegeben. Dass sie wieder - wie die übrigen Experten des Strassenverkehrsamtes - Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, hat zu keinerlei Schwierigkeiten geführt. Eine dauernde Einschränkung in ihren Funktionen drängt sich nicht auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi